

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege

1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO bis zum In-Kraft-treten einer gesetzlichen Regelung Zuwendungen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots in Kindertagespflege insbesondere für unter dreijährige Kinder.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- 2.1 die laufende Geldleistung für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege und
- 2.2 die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 AG KJHG.

Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weitergeben.

Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 wird gewährt, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die

- 4.1 über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i. S. v. § 23 SGB VIII verfügt,

- 4.2 eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann oder bis zum 31.12.2011 begonnen hat,
- 4.3 eine kommunale Förderung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält und
- 4.4 soweit die Betreuung in Kindertagespflege bei einem unvorhergesehenen Bedarf zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG i. d. F. vom 7.2.2002, Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2009, Nds. GVBl. S. 277), die Mindestbetreuungszeit von vier Stunden an fünf Tagen in der Woche gewährleistet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungen nach Nummer 2.1 werden je geleisteter Betreuungsstunde gewährt in Höhe von
 - 5.2.1 1,68 Euro für Kinder unter drei Jahren und
 - 5.2.2 0,78 Euro für Kinder über drei Jahren.
- 5.3 Zuwendungen nach Nummer 2.2 werden in Höhe von 599,- Euro je Kindertagespflegeperson als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Qualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen gewährt. Für die Bemessung der Höhe der jährlichen Aufwendungen ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit gültiger Erlaubnis bzw. Eignungsfeststellung am 31.12.2011 maßgeblich. Berücksichtigt werden können auch die Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis bzw. Eignungsfeststellung anstreben und für eine Grundqualifikation nach Nr. 4.2 angemeldet sind bzw. diese begonnen haben.

6. Verbot der Doppelförderung

Eine Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen entfällt, soweit für den gleichen Fördergegenstand andere Mittel des Landes Niedersachsen in Anspruch genommen werden. Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird, wird nicht gefördert.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover.
- 7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks einzureichen.
- 7.4 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nr. 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 7.5 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 5.4 der AnBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.
- 7.6 Sofern die Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2012 außer Kraft.

Für den Bewilligungszeitraum 01.01.2012 bis zum 31.07.2012 gilt in den Nrn. 4.2 und 5.3 der Stichtag 31.07.2012.